

**Einladung**

**zur Hauptversammlung**

**der Allianz AG**

**am 4. Mai 2005**

2005

- 3 Einladung zur Hauptversammlung  
mit Tagesordnung
- 14 Teilnahme an der Hauptversammlung
- 16 Berichte an die Hauptversammlung
- 21 Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz
- 22 Informationen zu Punkt 5 der Tagesordnung  
„Nachwahlen zum Aufsichtsrat“

**Allianz Aktiengesellschaft, München**  
**ISIN DE0008404005**

Die Einladung zur Hauptversammlung der Allianz AG  
liegt auch in englischer Sprache vor.

## Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung der Allianz Aktiengesellschaft** ein, die **am Mittwoch, 4. Mai 2005, um 10.00 Uhr** in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München, stattfindet.

## Tagesordnung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2004, der Lageberichte für die Allianz AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München und im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) als Bestandteile der Geschäftsberichte der Allianz AG und der Allianz Gruppe eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch auch zugesandt.

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2004 erzielten Bilanzgewinn der Allianz AG in Höhe von EUR 852.000.000 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,75 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie ..... EUR 674.364.188,75
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen ..... EUR 177.635.811,25

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71 b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den weiteren Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 1,75 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet werden.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2004 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2004 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## 5. Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Durch Beschluss des Amtsgerichts München sind die Herren Igor Landau und Prof. Dr. Dennis J. Snower anstelle der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Bertrand Collomb und Prof. Jürgen E. Schrempp zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft bestellt worden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Bestellungen durch die Hauptversammlung bestätigt werden sollten. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Igor Landau, Paris,  
Mitglied des Verwaltungsrats  
der Sanofi-Aventis S.A.

und

Herrn Prof. Dr. Dennis J. Snower, Kiel,  
Präsident des Instituts für  
Weltwirtschaft Kiel

für den Rest der ursprünglichen Amtszeit der Herren Collomb bzw. Prof. Schrempp – also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2008 – als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Herren Dr. Albrecht Schäfer und Prof. Dr.-Ing. Hermann Scholl haben ihre Mandate als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner mit Wirkung ab Beendigung der zum 4. Mai 2005 einberufenen Hauptversammlung niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Franz Fehrenbach, Stuttgart,  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Robert Bosch GmbH

und

Herrn Dr. Franz B. Humer, Basel,  
Präsident des Verwaltungsrats und  
Vorsitzender der Konzernleitung  
F. Hoffmann-La Roche AG

für die restliche Amtszeit der ausscheidenden Herren Dr. Schäfer bzw. Prof. Dr.-Ing. Scholl – also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2008 – als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,  
die Herren

Dr. Albrecht Schäfer, München,  
Corporate Vice President Siemens AG,  
Leiter Corporate Personnel World

und

Dr. Jürgen Than, Hofheim a. Ts.,  
Rechtsanwalt, ehem. Chefsyndikus der  
Dresdner Bank AG

zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats für die Herren Franz Fehrenbach, Dr. Franz B. Humer, Igor Landau und Prof. Dr. Dennis J. Snower zu wählen. Sie sollen in der aufgeführten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn

ein oben zur Wahl vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner oder ein für dieses in den Aufsichtsrat nachgerücktes Ersatzmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des letzteren abgelaufen wäre. Ein in den Aufsichtsrat nachgerücktes und vorzeitig wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

## 6. Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung

Die Satzungsbestimmungen zur Aufsichtsratsvergütung sollen unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex neu gefasst werden. Insbesondere soll auch ein auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogener Vergütungsbestandteil eingeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 9 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten

a) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000;

b) eine erfolgsbezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150 für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von einem Jahr gestiegen ist, wobei die Steigerung durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie in dem Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird (Vergütungsjahr), mit dem Konzernergebnis je Aktie in dem Geschäftsjahr, das dem Vergütungsjahr vorausgeht, ermittelt wird;

c) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 60 für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von drei Jahren gestiegen ist, wobei die Steigerung durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie im Vergütungsjahr mit dem Konzernergebnis je Aktie im dritten dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr ermittelt wird.

Die Vergütung nach b) und c) ist jeweils auf einen Betrag von höchstens EUR 24.000 begrenzt. Für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung ist das im Konzernabschluss entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie maßgebend. Bei einer nachträglichen Änderung des Konzernergebnisses je Aktie gilt der geänderte Wert. Führen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Konzernergebnisses je Aktie, sind die für die Vergütung maßgeblichen Konzernergebnisse je Aktie zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit einheitlich nach Maßgabe der geänderten Vorschriften zu bestimmen. Das im Konzernabschluss für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2004 ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie ist entsprechend um die vorgenommenen planmäßigen Goodwill-Abschreibungen zu bereinigen.

Beträgt das gemäß vorstehenden Regelungen ermittelte Konzernergebnis je Aktie im Fall b) in dem dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr, im Fall c) im dritten dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr weniger als EUR 5, so ist für diese Geschäftsjahre das für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung maßgebende Konzernergebnis je Aktie mit dem Wert EUR 5 anzusetzen.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Vermittlungsausschusses und des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag von 25% auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50%. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von EUR 30.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 45.000.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz 1 nicht übersteigen.

3. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 500. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

4. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.

5. Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

6. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

7. Die Regelungen dieses § 9 gelten erstmals für das Vergütungsjahr 2005.“

Zurzeit lautet § 9 der Satzung wie folgt:

„1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 4.000 und zusätzlich eine Vergütung von je EUR 500 für jeden Cent, um den der im Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung festgelegte Dividendenbetrag je Aktie den Betrag von 15 Cent übersteigt.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Vermittlungsausschusses und des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag von 25 % auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses

einen solchen von 50%. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von EUR 30.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 45.000. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen. Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz 1 nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

4. Für die Zeit bis zur Hauptversammlung 2003 wird die Aufsichtsratsvergütung nach der seinerzeit geltenden Satzungsregelung berechnet.“

## **7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels**

Die von der letztjährigen Hauptversammlung am 5. Mai 2004 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels ist bis zum

4. November 2005 befristet und soll daher erneuert werden. Damit wird insbesondere der zur Allianz Gruppe gehörenden Dresdner Bank AG der Handel in Aktien der Allianz AG ermöglicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende in- oder ausländische Kreditinstitute im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG werden ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Wertpapierhandels zu erwerben und zu veräußern. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen.
- b) Aufgrund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis im Xetra-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Allianz AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10% übersteigt und um nicht mehr als 10% unterschreitet.
- c) Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5% des Grundkapitals der Allianz AG nicht übersteigen.

- d) Diese Ermächtigung gilt bis zum 3. November 2006. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 5. Mai 2004 erteilte und bis zum 4. November 2005 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## 8. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung am 5. Mai 2004 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 4. November 2005 befristet und soll daher erneuert werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs eigener Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben; die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des



Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 3. November 2006. Die in der Hauptversammlung der Allianz AG am 5. Mai 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots, oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens.
- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 15% überschreiten und um nicht mehr als 15% unterschreiten.

- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot auf Tausch von Aktien der Allianz AG gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz AG um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Werts ist dabei für jede Aktie der Allianz AG und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im Xetra-Handel (falls kein Handel im Xetra-System erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzt und dem Xetra-Handelssystem am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandelstag vor

der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots anzusetzen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
- (1) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert

werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

- (2) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.
- (3) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandeltag vor der Börseneinführung um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Nebenkosten).
- (4) Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden.
- (5) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, zum Erwerb angeboten werden.

- (6) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), (1), (2), (4), (5) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), (1) – (5) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

## 9. Sicherung von Bezugsrechten auf Genussscheine

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Genussscheine sehen bei einer Erhöhung des Grundkapitals mit Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien ein Recht der Genussscheininhaber zum Bezug weiterer Genussscheine aus entsprechend zu erhöhendem Genusskapital vor. Entsprechendes gilt bei der Ausgabe von Bezugsrechten auf neue Aktien im Wege einer Wandel- oder Optionsanleihe, sofern die Aktionäre ein Bezugsrecht auf diese Wandel- oder Optionsanleihe haben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zur Sicherung der Bezugsrechte auf Genussscheine Folgendes zu beschließen:

- a) Die durch die Hauptversammlung am 12. Juli 2000 erteilte und bis zum 11. Juli 2005 befristete Ermächtigung zur Sicherung von Bezugsrechten der Genussscheininhaber wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird bis zum 3. Mai 2010 ermächtigt, zur Sicherung von Bezugsrechten der Genussscheininhaber mit Zustimmung des Aufsichtsrats Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000 auszugeben, deren Bedingungen denjenigen der bisher von der Gesellschaft ausgegebenen Genussscheine entsprechen. Diese Bedingungen sehen für einen Genussschein im Nennbetrag von EUR 5,12 eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 240% der von der Gesellschaft auf eine Stückaktie ausgeschütteten Dividende, mindestens aber 5% des Nennbetrages vor. Die Genussscheine gewähren keine Stimmrechte, kein Recht auf Umwandlung in Allianz Aktien und keine Beteiligung am Liquidationserlös. Die Genussscheine können vom Inhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten alle 5 Jahre gekündigt werden. Die nächste Kündigungsmöglichkeit besteht zum 31. Dezember 2006. Die Bedingungen garantieren in diesem Fall einen Rückzahlungspreis, der dem gewogenen Mittel der Ausgabepreise aller Genussscheinemissionen entspricht.

Die Kündigung durch die Gesellschaft ist jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich, frühestens jedoch zum Ende des Jahres 2006. In diesem Fall würde der Ablösungsbetrag je Genussschein 122,9% des durchschnittlichen Kurses der Allianz Aktie während der letzten 3 Monate vor der Beendigung des Genussrechtsverhältnisses betragen. Anstelle der Barabgeltung kann die Gesellschaft einen Umtausch in Stückaktien der Allianz AG im Verhältnis von 10 Aktien für 8 Genussscheine anbieten.

- c) Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals mit Bezugsrecht der Aktionäre ist das Genusskapital aufgrund der Genussscheinbedingungen entsprechend zu erhöhen. Entsprechendes gilt bei der Ausgabe von Bezugsrechten auf neue Aktien im Wege einer Wandel- oder Optionsanleihe, sofern die Aktionäre ein Bezugsrecht auf diese Wandel- oder Optionsanleihe haben. Die Genussscheininhaber bekommen ein Bezugsrecht auf neue Genussscheine zu Bedingungen, die den Bezugsbedingungen für Aktionäre vergleichbar sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese neuen Genussscheine wird ausgeschlossen. Eventuell nicht bezogene Genussscheine werden bestmöglich verwertet.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 27. April 2005**, entweder schriftlich unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
60215 Frankfurt am Main

oder per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

[www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am 27. April 2005 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung stellen wir für im Aktienregister eingetragene Einzelaktionäre grundsätzlich nur eine Eintrittskarte aus.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär

anmelden zu lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder unter der oben genannten Internetadresse zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können schriftlich mit dem den Aktionären zugesandten Formular oder per Internet unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service) bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Aktionäre, die Eintrittskartenbestellungen oder die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen

Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post übersandt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von der JP Morgan Chase Bank (Depositary).

Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden bzw. unter [www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service).

### Anträge und Anfragen

Fragen zur Hauptversammlung sowie Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 und 127 des Aktiengesetzes sind an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Allianz AG  
Investor Relations  
Königinstraße 28  
80802 München

E-Mail: [investor.relations@allianz.com](mailto:investor.relations@allianz.com)  
Fax: 0 89.38 00-38 99

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis zum 19. April 2005, 24.00 Uhr, bei uns eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden wir im Internet unter [www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv) zugänglich machen.

### Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für Aktionäre der Allianz AG wird die gesamte Hauptversammlung am 4. Mai 2005 ab 10.00 Uhr live im Internet übertragen ([www.allianz.com/hv-service](http://www.allianz.com/hv-service)). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live im Internet ([www.allianz.com/hv](http://www.allianz.com/hv)) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Eine Aufzeichnung der gesamten Liveübertragung erfolgt nicht.

München, im März 2005  
Der Vorstand

## Berichte an die Hauptversammlung

### 1. Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung (Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung)

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlägt die Verwaltung eine Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung vor. Damit kommen wir einer Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex nach, dass die Aufsichtsratsvergütung auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile haben sollte. Gleichzeitig wollen wir das Verhältnis zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen in eine bessere Balance bringen. Der fixe Anteil steigt, während der variable Anteil sinkt. Eine nennenswerte Veränderung der Gesamthöhe der Aufsichtsratsvergütung ist damit jedoch nicht verbunden.

Die erfolgsabhängige Vergütung soll zukünftig nicht länger an die Dividende, sondern an das Konzernergebnis je Aktie anknüpfen. Das Konzernergebnis je Aktie ist eine geeignete und anerkannte Kennzahl für die Abbildung des Unternehmenserfolgs in einer Periode. Als Bestandteil des Konzernabschlusses wird ihre zutreffende Berechnung vom Wirtschaftsprüfer bestätigt. Sie ist damit eine objektive Kenngröße, die allen Aktionären und der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Das neue Konzept der erfolgsabhängigen Vergütung sieht eine kurzfristige und eine langfristige Komponente vor. Die kurzfristige Erfolgskomponente stellt auf die

Entwicklung des Konzernergebnisses je Aktie im abgelaufenen Geschäftsjahr ab, die Langfristkomponente auf diejenige in den letzten drei Jahren. Bei einer Steigerung des Konzernergebnisses je Aktie um 8% im abgelaufenen Geschäftsjahr (kurzfristige Komponente) bzw. um 20% im 3-Jahreszeitraum (langfristige Komponente) ergibt sich eine erfolgsbezogene Vergütung von jeweils EUR 12.000. Bei einer höheren oder geringeren Ergebnissteigerung erhöht oder vermindert sich die erfolgsabhängige Vergütung, wobei der maximale Betrag für jede der beiden Komponenten auf EUR 24.000 begrenzt ist. Dieser Höchstbetrag ergibt sich bei einer Steigerung des Konzernergebnisses je Aktie um 16% bzw. um 40%. Wird im jeweils maßgeblichen Zeitraum keine Steigerung des Konzernergebnisses je Aktie erzielt, entfällt die entsprechende erfolgsbezogene Vergütung.

Die Festvergütung soll auf EUR 50.000 angehoben werden. Damit wird das Verhältnis von fixen und variablen Vergütungskomponenten ausgewogener gestaltet. Nach der bisherigen Regelung lag der Anteil der festen Vergütung an der Gesamtvergütung deutlich unter 10%.

Die jährliche Gesamtvergütung des einfachen Aufsichtsratsmitglieds (ohne Zusatzvergütung für eine Ausschusstätigkeit) beträgt EUR 74.000, sofern eine Steigerung des Konzernergebnisses je Aktie von 8% bzw. 20% erreicht wird. Nach der bisherigen Regelung betrug die Vergütung EUR 71.500 (unter Zugrundelegung der



Vorjahresdividende von EUR 1,50) bzw. EUR 84.000 (auf Basis der vorgeschlagenen Dividende von EUR 1,75).

Die einfache Aufsichtsratsvergütung kann bis auf maximal EUR 98.000 steigen, wenn die erfolgsabhängige Vergütung in beiden Komponenten den Höchstbetrag von jeweils EUR 24.000 erreicht. Diese Chance einer höheren Vergütung korrespondiert mit dem Risiko, dass sich die Vergütung bei Ausfall der erfolgsabhängigen Bestandteile auf das Fixum von EUR 50.000 reduziert.

In bestimmten Sonderfällen könnte die beschriebene Berechnung zu unangemessenen Ergebnissen führen. So würde sich bei einer bloßen Verringerung von Verlusten oder geringfügigen absoluten Steigerungen im niedrigeren Ergebnisbereich eine hohe erfolgsbezogene Vergütung ergeben. Dies wäre nicht sachgerecht und sollte daher vermieden werden. Aus diesem Grund wird, sofern das Konzernergebnis je Aktie am Beginn der maßgeblichen Berechnungsperiode unter EUR 5 liegt, ein Ausgangswert von EUR 5 zugrunde gelegt. Durch diesen „technischen“ Sockelwert werden unangemessene Steigerungsraten vermieden und zugleich eine Mindestergebnisschwelle für die erfolgsabhängige Vergütung geschaffen.

Die Regelungen für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Stellvertreter sowie die Zusatzvergütungen für die Ausschusstätigkeit bleiben im Prinzip unverändert. Der Aufwandsersatz soll in der Weise geregelt werden, dass neben einem Sitzungs-

geld in Höhe von EUR 500 die Fahrt- und Übernachtungskosten nach konkretem Aufwand abgerechnet werden.

## 2. Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken)

Der Tagesordnungspunkt 8 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 3. November 2006 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, neben dem Erwerb und der Veräußerung über die Börse auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. So soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese andienen möchten.

Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung anstelle von Geld Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens anzubieten. Als börsennotiert gelten Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen

sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Zugleich erhält sie die Möglichkeit, auf diese Weise von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, ihre Allianz Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien solcher Gesellschaften zu tauschen.

Sofern bei einem öffentlichen Kauf- oder Tauschangebot die Anzahl der angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, hat der Erwerb nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten, sondern nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien zu erfolgen. Dies dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung von bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden (Mindestzuteilung).

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsen-

preis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur

Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Allianz Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung erfolgen können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitstellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können,

schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Allianz Aktie berücksichtigen.

Die Ermächtigung eröffnet ferner die Möglichkeit, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Dadurch kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden.

In der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 wurde der Vorstand unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten sowohl gegen Bar- als auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Allianz Aktien kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch dies sieht die Ermächtigung daher vor.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb anzubieten. Dies kann anstelle einer Kapitalerhöhung eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird. Um den Mitarbeitern eigene Aktien zum Erwerb anbieten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung des von den Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an die Aktionäre zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht teilweise auszu-schließen. Dies ermöglicht es, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht auf Aktien als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien

sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand aber auch ermächtigt, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann auch hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Dies gilt auch für Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

### 3. Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung (Sicherung von Bezugsrechten auf Genussscheine)

Die Gesellschaft hat Genussscheine ausgegeben, auf die die Aktionäre bei der ersten Emission im Jahre 1986 ein Bezugsrecht hatten. Die Genussscheine können vom Inhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten alle 5 Jahre gekündigt werden. Bei Kündigung durch den Genussscheininhaber beträgt der garantierte Rück-

zahlungspreis derzeit einheitlich EUR 72,39 je Genussschein. Die Kündigung durch die Gesellschaft ist jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich, frühestens jedoch zum Ende des Jahres 2006.

Die Genussscheininhaber sind berechtigt, bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht der Aktionäre neue Genussrechte zu vergleichbaren Bedingungen zu beziehen. Entsprechendes gilt bei der Ausgabe von Bezugsrechten auf neue Aktien im Wege einer Wandel- oder Optionsanleihe, sofern die Aktionäre ein Bezugsrecht auf diese Wandel- oder Optionsanleihe haben. Um auch in Zukunft den Genussscheininhabern diese Möglichkeit einräumen zu können, ist eine Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen erforderlich. Gleichzeitig muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Genussscheine ausgeschlossen werden, um die Bezugsrechte der Genussrechtinhaber bedienen zu können. Mit dem vorgeschlagenen Betrag von EUR 25 Mio. Genussrechtskapital soll sichergestellt werden, dass auch bei vollständiger Ausnutzung der Ermächtigungen für genehmigtes und bedingtes Kapital im Wege von Bezugsrechtsemissionen den Genussscheininhabern ausreichend Bezugsrechte auf neue Genussscheine zur Verfügung gestellt werden könnten.

München, im März 2005  
Der Vorstand

### **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz**

**Dem Aufsichtsrat der Allianz AG gehören Mitarbeiter des folgenden Kreditinstituts an:**  
Dresdner Bank AG

**Vorstandsmitglieder der Allianz AG gehören dem Aufsichtsrat des folgenden inländischen Kreditinstituts an:**  
Dresdner Bank AG (konzerninternes Mandat)

**Folgendes Kreditinstitut hat die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Allianz AG übernommen:**  
JP Morgan Securities Ltd.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

## Nachwahlen zum Aufsichtsrat

### Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

**Franz Fehrenbach**, Stuttgart,

Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH



#### **Persönliche Daten:**

Geburtsdatum: 1. 7. 1949

Geburtsort: Kenzingen

Familienstand: verheiratet, 3 Kinder

#### **Ausbildung:**

- Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Universität Karlsruhe
- Examen zum Diplom-Wirtschaftsingenieur

#### **Beruflicher Werdegang:**

Stationen in der Bosch-Gruppe:

- 1975 Traineeprogramm  
Fachreferent Büro der Geschäftsleitung
- 1978 Abteilungsleiter Auftrags- und Lieferplanung
- 1980 Kaufmännischer Betriebsleiter
- 1982 Hauptreferent Zentralabteilung Wirtschaftsplanung und Controlling
- 1985 Kaufmännischer Werkleiter Robert Bosch Corporation  
Automotive Group, USA
- 1988 Mitglied der Geschäftsleitung, Robert Bosch Corporation,  
Automotive Group, USA
- 1989 Geschäftsleiter Kaufmännische Aufgaben  
Geschäftsbereich Starter und Generatoren
- 1994 Sprecher der Geschäftsleitung  
Geschäftsbereich Starter und Generatoren
- 1996 Geschäftsleiter Kaufmännische Aufgaben  
Geschäftsbereich Einspritzsysteme Diesel
- 1997 Sprecher der Geschäftsleitung  
Geschäftsbereich Einspritzsysteme Diesel
- 1999 Stellvertretender Geschäftsführer der Robert Bosch GmbH
- 2001 Geschäftsführer der Robert Bosch GmbH
- seit 1. 7. 2003 Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH

#### **Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:**

- Robert Bosch Corporation (Konzernmandat)

**Dr. Franz B. Humer**, Basel,  
Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender  
der Konzernleitung F. Hoffmann-La Roche AG



**Persönliche Daten:**

Geburtsdatum: 1.7.1946  
Geburtsort: Salzburg, Österreich  
Familienstand: verheiratet

**Ausbildung:**

- Universität Innsbruck, Dr. jur.
- Europäisches Institut für Unternehmensführung (INSEAD), MBA

**Beruflicher Werdegang:**

- 1971–1973 ICME Unternehmensberatung, Zürich
- 1973–1981 Schering Plough Corporation,  
u. a. General Manager Ecuador, Großbritannien, Portugal
- 1981–1995 Glaxo Holdings plc,  
u. a. Area Manager Südeuropa, Leiter Marketing Development  
und Product Licensing, zuletzt Chief Operating Director  
F. Hoffmann-La Roche AG, Mitglied des Verwaltungsrates  
Roche Holding AG, Basel, und Leiter der Division Pharma
- seit 1995 F. Hoffmann-La Roche AG, Mitglied des Verwaltungsrates  
Roche Holding AG, Basel, und Leiter der Division Pharma
- 1996 Chief Operating Officer, F. Hoffmann-La Roche AG
- 1998 Chief Executive Officer, Roche Holding AG
- 2001 Präsident des Verwaltungsrates und Chief Executive Officer,  
Roche Holding AG

**Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:**

- Hoffmann-La Roche AG (Vorsitzender; Konzernmandat)
- Roche Deutschland Holding GmbH (Vorsitzender; Konzernmandat)
- Roche Diagnostics GmbH (Vorsitzender; Konzernmandat)

**Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:**

- DIAGEO plc, London
- Chugai Pharmaceutical Co. Ltd., Tokio (Konzernmandat)
- Roche Holding AG, Basel (Vorsitzender; Konzernmandat)

**Igor Landau**, Paris,  
Mitglied des Verwaltungsrats der Sanofi-Aventis S.A.

**Persönliche Daten:**

Geburtsdatum: 13. 7. 1944  
Geburtsort: Saint-Flour (Cantal), Frankreich  
Familienstand: verheiratet, 1 Kind

**Ausbildung:**

- Abschluss an der HEC  
(École des Hautes Études Commerciales)
- MBA, INSEAD Fontainebleau



**Beruflicher Werdegang:**

- 1968–1970 Roneo GmbH Frankfurt – Geschäftsführer
- 1971–1975 McKinsey & Co. – Consultant
- 1975–1981 Rhône-Poulenc – Stv. Leiter des Unternehmensbereichs Gesundheit
- 1981–1992 Rhône-Poulenc – Leiter des Unternehmensbereichs Gesundheit,  
ab 1986 Mitglied des Exekutivkomitees
- 1992–2000 Rhône-Poulenc – Directeur Général und Mitglied des Verwaltungsrats
- 2000–2002 Aventis S.A. – Mitglied des Vorstands
- 2002–2004 Aventis S.A. – Vorsitzender des Vorstands

**Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:**

- adidas-Salomon AG
- Dresdner Bank AG

**Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:**

- Crédit Commercial de France (CCF)
- Essilor S.A.
- Sanofi-Aventis S.A.
- Thomson



**Prof. Dr. Dennis J. Snower**, Kiel,  
Präsident des Instituts für Weltwirtschaft Kiel



**Persönliche Daten:**

Geburtsdatum: 14. 10. 1950  
Geburtsort: Wien, Österreich  
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

**Ausbildung:**

Studium der Wirtschaftswissenschaften und Promotion:

- 1968–1971: New College, Oxford University; BA 1971
- 1971–1975: Princeton University; MA 1973, PhD 1975

**Beruflicher Werdegang:**

- 1974–1975 Teaching Assistant, Princeton University
- 1975–1979 Assistant Professor, University of Maryland
- 1979–1981 Assistant Professor, Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
- 1980–1988 Lecturer/Reader (ab 1983), Birkbeck College, University of London
- 1989–2004 Professor of Economics, Birkbeck College, University of London
- 1991–1999 Program Director „Human Ressources“ sowie „Public Policy“, Centre for Economic Policy Research (CEPR), London
- seit 1999 Programmdirektor „Welfare State and Labour Markets“ bzw. „Labour Markets and Institutions“, Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Bonn
- seit 1. 10. 2004 Präsident des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

**Keine weiteren Mandate**

## Ersatzmitglieder:

**Dr. Albrecht Schäfer**, München,  
Corporate Vice President Siemens AG,  
Leiter Corporate Personnel World



### **Persönliche Daten:**

Geburtsdatum: 3. 8. 1948  
Geburtsort: Buckenhof  
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

### **Ausbildung:**

- 1967–1976 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Hamburg und der University of Georgia, Athens, Ga. USA (LL.M)  
1. und 2. juristisches Staatsexamen

### **Beruflicher Werdegang:**

- 1976 Eintritt in die Rechtsabteilung der Siemens AG
- 1983–1987 Leitung der Rechts- und Steuerabteilung der Siemens S.A., Sao Paulo, Brasilien
- 1992–2004 Justitiar der Siemens AG
- seit 2004 Leiter der Hauptabteilung Corporate Personnel World, Siemens AG

**Keine weiteren Mandate**

**Dr. Jürgen Than**, Hofheim a. Ts.,  
Rechtsanwalt, ehem. Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

**Persönliche Daten:**

Geburtsdatum: 25.7.1941  
Geburtsort: Chemnitz  
Familienstand: verheiratet

**Ausbildung:**

- Abitur
- Banklehre
- Studium der Rechtswissenschaften
- Promotion zum Dr. jur.

**Beruflicher Werdegang:**

- 1972–1992 Syndikus der Dresdner Bank AG
- 1992–1997 Stellvertretender Chefsyndikus der Dresdner Bank AG
- 1997–2004 Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

**Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:**

- CSC Ploenzke AG (Vorsitzender)
- KarstadtQuelle AG



